

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 1.

Stettin, den 19. Januar 1935

67. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 1.) Dankgottesdienste anlässlich des Abstimmungsergebnisses. — (Nr. 2.) Amtsblattverfügungen des Konsistoriums. — (Nr. 3.) Die im Jahre 1935 von den Superintendenten einzureichenden feststehenden Berichte und Nachweisungen. — (Nr. 4.) Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des Kirchengemeindebeamtenrechts in der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union vom 29. September 1934. — (Nr. 5.) Abhaltung von Schiffsgottesdiensten bei Seerholungsreisen. — (Nr. 6.) Freizeiten an der Landesschule zur Pforte. — (Nr. 7.) Familienforschungen. — Personal- und andere Nachrichten.

(Nr. 1.) Dankgottesdienste anlässlich des Abstimmungsergebnisses.

Soweit nicht bereits besondere Dankgottesdienste anlässlich des Abstimmungsergebnisses im Saargebiet veranlaßt worden sind, ist in den Gottesdiensten am Sonntag, dem 20. Januar, in Predigt und Liturgie des überwältigenden Sieges in Dankbarkeit und Fürbitte vor Gott zu gedenken.

In Vertretung: gez. Wendlandt.

Lgb. VI Nr. 2060.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. Januar 1935.

(Nr. 2.) Amtsblattverfügungen des Konsistoriums.

Zur Beseitigung von Zweifeln wird hierdurch klargestellt, daß alle im Kirchl. Amtsblatt erscheinenden Verfügungen des Konsistoriums wie stets, so auch in den letzten Monaten unter Mitwirkung des verantwortlichen Geschäftsleiters — z. Zt. des unterzeichneten Dirigenten oder in seiner Abwesenheit des nächstdienstältesten Juristen als seines geschäftsordnungsmäßigen Vertreters — erlassen worden sind. Um ähnlichen Zweifeln für die Zukunft vorzubeugen, werden unsere Amtsblattverfügungen von jetzt ab stets mit Unterschrift abgedruckt werden.

In Vertretung: gez. Wendlandt.

Lgb. Pr. Nr. 35.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. Januar 1935.

(Nr. 3.) Die im Jahre 1935 von den Superintendenten einzureichenden feststehenden Berichte und Nachweisungen.

Die Herren Superintendenten machen wir behufs einer pünktlichen und ordnungsmäßigen Erledigung der regelmäßig wiederkehrenden Berichterstattung darauf aufmerksam, daß im Laufe des Jahres 1935 in den dabei angegebenen Zeiten folgende feststehende Berichte und Nachweisungen an uns einzureichen sind:

1. Im Januar die Anzeigen über die im verflossenen Jahre abgehaltenen und die Pläne für die im Jahre 1935 abzuhaltenden Kirchenvisitationen. Spätestens vier Wochen nach einer Visitation die zu erstattenden Berichte, erforderlichenfalls auch über die Visitation der Gefangenenseelsorge. Wir weisen dabei besonders auf die genaue Beantwortung des Fragebogens B VIII hin.
2. Spätestens im Juni die Nachweisungen über das Konfirmandenwesen für das Unterrichtsjahr Oftern 1934/35.

3. Bis Ende Februar die statistischen Nachweisungen nebst Nachweisung der Erträge der Kirchenkollekten für örtliche Zwecke und der Geschenke und Vermächtnisse (Tabelle B und C) für das Jahr 1934 gemäß unserer Verfügung vom 3. Dezember 1925 — Lgb. VI Nr. 2573/25 — (Seite 222 des Kirchlichen Amtsblatts für 1925). Wegen Ausfüllung der vereinfachten Tabelle B, betreffend die Erträge der Kirchenkollekten für örtliche und synodale Zwecke, nehmen wir auf unsere Umdruck-Verfügung vom 27. November 1900 J. Nr. 21624 Bezug.
4. Wegen Anzeige des Termins der Kreissynoden im Jahre 1935 bleibt besondere Bekanntmachung vorbehalten. Spätestens 4 Wochen nach der Tagung sind die Verhandlungen der Kreissynoden uns einzureichen. Nach unserer Verfügung vom 26. Mai 1900 J. Nr. 10211 (Kirchl. Amtsbl. S. 82) sind die Niederschriften der Verhandlungen über unsere Vorlagen sowie alle eine besondere Behandlung, besonders den Verkehr mit anderen Behörden erfordernden Beschlüsse und Berichte, stets auf besonderem Wege einzureichen.
5. Spätestens 4 Wochen vor dem Zusammentritt die Anzeigen der für die Synodalkonvente in Aussicht genommenen Tage unter Beifügung der Tagesordnung. Diese Anzeigen sind auch dem Bischof bzw. Probst unter Beifügung der Tagesordnung zu erstatten.
6. Spätestens 4 Wochen nach den Synodalkonventen die Niederschriften der Verhandlungen samt Protokollen und Arbeiten.
7. Gegen das Ende des Jahres die tabellarischen Nachweisungen über die in den Kirchenkreisen lebenden Kandidaten der Theologie und des Predigtamts für das Jahr 1935 nach dem Kirchengesetz vom 5. Mai 1927 und der Ausführungsanweisung vom 22. Februar 1928 (R. G. = und B. Bl. 1927 S. 219 und 1928 S. 41).
8. Spätestens zum Schluß des Jahres die Übersichten über das kirchliche Rechnungswesen aus dem Jahre 1934 gemäß unserer Verfügung vom 18. Juni 1880 J. Nr. 4165 (Kirchliches Amtsblatt S. 60) und § 86 der Kirchlichen Verwaltungsordnung vom 17. Juni 1893.

Die Herren Superintendenten ersuchen wir, sich die pünktliche Einreichung dieser Berichte usw. recht angelegen sein zu lassen, damit die für alle Beteiligten unangenehmen und zeitraubenden Erinnerungen vermieden werden.

Wegen der Prüfung der von den Geistlichen und den Gemeinde-Kirchenräten durch die Herren Superintendenten an uns einzureichenden Berichte und Eingaben verweisen wir endlich auf unsere Verfügung vom 8. März 1905 J. Nr. I 3151 (Kirchliches Amtsblatt S. 42) und unsere Umdruck-Verfügung vom 1. Dezember 1906 J. Nr. I 16082, sowie unsere Verfügung vom 7. Februar 1908, J. Nr. I 1595 (Kirchliches Amtsblatt S. 19).

Wegen der Formate für den amtlichen Gebrauch verweisen wir auf unsere Allgemeine Verfügung vom 14. August 1929 — IV. 3586 (Kirchl. Amtsbl. S. 142) —, machen aber ausdrücklich darauf aufmerksam, daß nicht verschiedene Angelegenheiten in einem Bericht zusammengefaßt werden dürfen.

In Vertretung: gez. W e n d l a n d t.

Lgb. II. Nr. 12.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. Januar 1935.

(Nr. 4.) Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des Kirchengemeindebeamtenrechts in der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union vom 29. September 1934 — (Ges.-Bl. der Deutschen Evangelischen Kirche Seite 197) vom 1. Oktober 1934.

Auf Grund des § 1 des Kirchengesetzes über Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des Kirchengemeindebeamtenrechts in der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union vom 29. September 1934 (GBl. d. D. E. K. S. 197) wird folgendes bestimmt:

1

§ 1 Absatz 1 des Kirchengesetzes über Anstellung und Versorgung der Kirchengemeindebeamten (Kirchengemeindebeamtengesetz) vom 10. Mai 1927 (RGBl. S. 242) wird wie folgt geändert:

„Kirchengemeindebeamter ist, wer zur Ausübung der in Art. 54—58 der Verfassungs-urkunde und in §§ 116—119 der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vorgesehenen Obliegenheiten als Kirchengemeinde-

beamter durch Aushändigung einer Urkunde angestellt ist, in der die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ enthalten sind. Wer keine solche Urkunde erhalten hat, ist nicht Kirchengemeindebeamter. Die Rechte eines Kirchengemeindebeamten stehen ihm nicht zu.“

2

(1) Wer vor Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen nach den bisherigen Vorschriften als Kirchengemeindebeamter angestellt oder anerkannt worden ist, ist Kirchengemeindebeamter, auch wenn er die in § 1 des Kirchengemeindebeamtengesetzes in der Fassung dieser Ausführungsbestimmungen bezeichnete Urkunde nicht erhalten hat.

(2) Wer vor dem Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen im Dienst einer Kirchengemeinde beschäftigt worden ist, ohne als Kirchengemeindebeamter berufen worden zu sein, insbesondere wer vor dem Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen auf Grund eines Dienstvertrages des bürgerlichen Rechtes im Dienst einer Kirchengemeinde beschäftigt worden ist, ist nicht Kirchenbeamter. Er hat, auch für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen, nicht die Rechte eines Kirchengemeindebeamten, auch wenn gegenteilige Zusicherungen, Vereinbarungen, Verträge, rechtskräftige Urteile oder Schiedssprüche vorliegen. Die ausdrückliche oder stillschweigende Übertragung einer mit obrigkeitlichen oder anderen öffentlichen Aufgaben verbundenen Tätigkeit allein ist keine Berufung als Kirchengemeindebeamter.

(3) Gezahlte Bezüge können auf Grund der Vorschriften des Absatzes 2 nicht zurückgefordert werden.

3

(1) Die Kirchengemeinden sind berechtigt und verpflichtet, die Bezüge ihrer Beamten vom 1. Januar 1935 ab herabzusetzen, soweit sie höher liegen als die Bezüge gleichartiger unmittelbarer Staatsbeamten.

(2) Kommt eine Kirchengemeinde dieser Verpflichtung bis zum 31. März 1935 nicht nach, so ist die Aufsichtsbehörde berechtigt und verpflichtet, die Bezüge herabzusetzen.

4

Soweit die nach dem Kirchengemeindebeamtengesetz zu zahlenden Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder bei den bereits im Ruhestand befindlichen Beamten oder bei den Hinterbliebenen von bereits verstorbenen Beamten wegen wohlverworbener Rechte bisher nicht gekürzt oder einbehalten worden sind, sind sie vom 1. Januar 1935 ab ohne Rücksicht auf diese Rechte zu kürzen oder einzubehalten.

5

Werden Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und sonstige Leistungen mit Rücksicht auf ein früheres Dienstverhältnis neben den Bezügen aus der Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten gewährt, so erlischt der Anspruch auf sie vom 1. Januar 1935 ab insoweit, als sie mit den Bezügen aus der Versorgungskasse die Ruhegehalts- und Versorgungsbezüge gleichartiger unmittelbarer Staatsbeamter übersteigen. Werden sie über das in Satz 1 bezeichnete Maß hinaus weiter gewährt, so werden sie insoweit auf die Bezüge aus der Versorgungskasse angerechnet.

6

(1) Die Vorschriften der Ziffern 3—5 gelten auch insoweit, als besondere Zusicherungen, Vereinbarungen, Verträge, rechtskräftige Urteile oder Schiedssprüche vorliegen. Die Bestimmungen der Reichsverfassung stehen einer Herabsetzung oder Einbehaltung der Bezüge nicht entgegen.

(2) Die zur Durchführung der Ziffern 3—6 getroffenen Maßnahmen unterliegen nicht der Nachprüfung im ordentlichen Rechtswege oder im Verfahren vor Verwaltungsgerichten, Schiedsgerichten oder vor dem Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich.

7

(1) Werden Beamte oder Versorgungsberechtigte durch eine Änderung ihrer Bezüge mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zurückzuerstatten.

(2) In allen übrigen Fällen können zuviel gezahlte Beträge zurückgefordert werden, und zwar auch dann, wenn eine Bereicherung nicht mehr vorliegt.

8

Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß auch auf solche Beamte anzuwenden, die zur Ausübung von Obliegenheiten der in § 1 Abs. 1 des Kirchengemeindebeamtengesetzes bezeichneten Art im Dienst eines Parochial- oder Synodalverbandes oder einer Lehranstalt der Kirche angestellt sind.

9

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1934.

gez. Unterschrift.

E. O. I 1766/34.

Berlin-Charlottenburg 2, den 31. Oktober 1934.

Änderung des Kirchengemeindebeamtenrechts.

Die neuere Gesetzgebung im Reich und in Preußen auf dem Gebiet des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts will das Beamtenrecht aller öffentlich-rechtlichen Körperschaften vereinheitlichen (vgl. das Reichsgesetz vom 30. Juli 1933 — RGBl. I S. 433 —). Hiernach war es erforderlich, auch das Kirchengemeindebeamtenrecht an jene Vorschriften anzugleichen. Aus diesem Grunde ist das Kirchengesetz über die Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Kirchengemeindebeamtenrechts in der Ev. Kirche der altpreußischen Union vom 29. September 1934 (Ges. Bl. d. Deutschen Evangelischen Kirche Seite 197) mit den Ausführungsbestimmungen des Rechtswalters dazu vom 1. Oktober 1934 (a. a. O. S. 197) ergangen. Ich bemerke zu diesen Ausführungsbestimmungen folgendes:

I.

3 u 3iffer 1.

In Zukunft wird die Beamteneigenschaft nur dann erworben, wenn in der dem Bewerber auszuhändigenden Anstellungsurkunde neben den Anstellungsbedingungen (vgl. Ziffer 21 der Ausführungsanweisung zum RGV. vom 23. Februar 1928 — RG. u. VBl. S. 21) die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ enthalten sind. Zur Anstellung eines Beamten ist — wie bisher — die vorherige Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 des RGV. vom 10. Mai 1927 — RG. u. VBl. S. 242 — und Ziffer 17 der Ausführungsanweisung vom 23. Februar 1928 — RG. u. VBl. S. 21 —).

II.

3 u 3iffer 3.

(1) Für die Einstufung der Kirchengemeindebeamten gelten sinngemäß die für Kommunalbeamte maßgebenden Vorschriften (vgl. die Erste Preußische Ausf.-Anw. zu Kap. VIII des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1933 — RGBl. I S. 433 — vom 19. Juli 1933 — MinBl. f. d. preuß. innere Verwaltung Nr. 39 Spalte 837 ff., insbesondere III A. a.). Für die Einstufung sind also wie bisher lediglich Inhalt und Bedeutung der einzelnen Stelle maßgebend, nicht etwa die Amtsbezeichnung oder sonstige Merkmale. Die regelmäßigen Laufbahnen im Kirchengemeindebeamten-dienst lassen sich mit denen im Staatsdienst ohne weiteres vergleichen. Eine Gleichbewertung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß im Staatsdienst eine unmittelbar vergleichbare Dienststelle nicht besteht. In Ausnahmefällen kann zugelassen werden, daß die Bewertung eines Beamten oder einer Beamtengruppe zwischen der Bewertung der Staatsbeamten zweier benachbarter Besoldungsgruppen liegt. In diesem Falle kann das Grundgehalt auf einen Betrag oder auf eine aufsteigende Reihe von Beträgen festgesetzt werden, die zwischen den Beträgen liegen, die für die beiden benachbarten preußischen Besoldungsgruppen vorgelesen sind. Es ist unzulässig, Beamte durch eine günstigere Übergangsregelung (z. B. Gewährung höherer Bezüge für ihre Person auf Grund langjähriger Dienstleistung) besser zu stellen als die betr. Staatsbeamten.

(2) Bestehen innerhalb eines Kommunalbezirks (z. B. einer Stadtgemeinde) mehrere Kirchengemeinden, so sind deren Besoldungsordnungen tunlichst einander anzugleichen. Dasselbe

gilt für Kirchengemeinden in Kommunalbezirken gleicher Art (z. B. für ländliche Kirchengemeinden, für Kirchengemeinden in mittleren Städten und in Großstädten).

(3) In Fällen der Ziffer 3 Abs. 2 hat die Aufsichtsbehörde vor der Festsetzung der Bezüge den Gemeindefkirchenrat (Presbyterium) und den Beamten zu hören. Dabei ist auf eine schnelle Erledigung hinzuwirken.

III.

Zu Ziffer 4.

(1) Die sogen. wohlerworbenen Rechte der Versorgungsberechtigten (vgl. die vier Ausführungsbestimmungen des Kirchenrats zur Notverordnung zur Änderung des RGB. vom 13. Februar 1931 — RGB. u. BBl. S. 54 —, vom 1. Juli 1931 — a. a. O. S. 131 —, vom 24. Dezember 1931 — a. a. O. S. 156 — und vom 13. Oktober 1932 — a. a. O. S. 70 —) sind durch Ziffer 4 beseitigt. Die hier erwähnten Versorgungsbezüge sind also vom 1. Januar 1935 ab so zu kürzen, wie sie gekürzt worden wären, wenn sich bei ihnen alle bisherigen Gehaltskürzungen ausgewirkt hätten (Herabsetzung von 80 Prozent auf 75 Prozent des zuletzt bezogenen Dienst Einkommens, Anwendung der Kürzungs- und Einbehaltungsbestimmungen). Als „zuletzt bezogenes Dienst Einkommen“, das der neuen Ruhegehaltsberechnung zu Grunde zu legen ist, ist das Einkommen anzusehen, das der Beamte mit aufsichtlicher Genehmigung zuletzt tatsächlich bezogen hat (§ 13 RGBG). Eine Herabsetzung der Bezüge, die etwa gemäß Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen vom 1. Oktober 1934 für den z. Z. in dieser Stelle befindlichen Beamten erforderlich wird, hat auf das der obigen Ruhegehaltsfestsetzung zu Grunde zu legende Dienst Einkommen keinen Einfluß.

(2) Die Ruhegehälter sowie die Witwen- und Waisengelder sind von den Konsistorien so zeitig neu zu berechnen und anzuweisen, daß bereits die Bezüge für Januar 1935 in der ermäßigten Höhe gezahlt werden.

IV.

Zu Ziffer 5.

Standen einem Kirchengemeindebeamten nach seinen bisherigen Anstellungsbedingungen gegenüber seiner Anstellunasgemeinde weitergehende Versorgungsansprüche zu, als ihm aus der Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten auf Grund des § 10 RGB. gewährt werden (z. B. Zusatzrenten), so bleiben diese Zusatzbezüge bestehen, soweit sie zusammen mit den Bezügen aus der Versorgungskasse die Versorgungsansprüche gleichartiger unmittelbarer Staatsbeamten nicht übersteigen. Werden die Zusatzbezüge indessen über dieses Maß hinaus gewährt, so sind sie insoweit auf die Bezüge aus der Versorgungskasse anzurechnen. Dies ist bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge zu beachten.

V.

Zu Ziffer 6.

(1) Wohl erworbene Rechte im Sinne der Reichsverfassung oder besondere Zusicherungen, Vereinbarungen usw. stehen einer Herabsetzung der Bezüge auf den Stand der Bezüge gleichartiger unmittelbarer Staatsbeamten nicht entgegen. Eine Herabsetzung der Bezüge unter die der Staatsbeamten ist, wenn wohl erworbene Rechte vorhanden sind, unzulässig.

(2) Die Einstufung der Beamten und die Festsetzung ihrer Bezüge ist nur im Aufsichtswege anfechtbar; eine Nachprüfung im ordentlichen Rechtswege oder in einem sonstigen, in Ziffer 6 Absatz 2 genannten Verfahren ist unzulässig.

VI.

Zu Ziffer 7.

(1) Bei der Rückforderung von Dienstbezügen sind die im Reich und in Preußen geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden (vgl. Nr. 95 Abs. 3 der Reichsbefoldungsvorschriften, RBefBl. 1928 S. 33, und Nr. 115 Abs. 3 und 4 der Preussischen Befoldungsvorschriften, PrBefBl. 1931 S. 17). Danach sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des zur Rückzahlung verpflichteten Beamten zu berücksichtigen. Durch Bewilligung von Teilzahlungen sind Härten nach Möglichkeit zu vermeiden; jedoch sind die Teilzahlungen so zu bemessen, daß die Schuld in angemessener Zeit getilgt wird. Liegen besondere Billigkeitsgründe vor, so kann von der Rückforderung zuviel erhobener Bezüge mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ganz oder teilweise abgesehen werden.

Jedenfalls sind solche Bezüge dann nicht zurückzufordern, wenn sie nicht durch Anrechnung auf noch zahlbare Bezüge eingezogen werden können und das Einziehungsverfahren Kosten verursachen würde, die die zuviel erhobenen Bezüge übersteigen.

(2) Selbstverständlich erstreckt sich die durch Ziffer 7 Abs. 2 verschärfte Erstattungspflicht nur auf Bezüge, die nach Inkrafttreten dieser Vorschrift ausgezahlt worden sind.

VII.

Die Evangelischen Konsistorien ersuche ich, die erforderlichen Maßnahmen alsbald zu treffen.

In Auftrage: gez. W a l z e r.

An die inländischen Ev. Kons. im Bereich der Ev. Kirche der altp. Union — einschl. der Stolbergischen —.

Vorstehende Ausführungsbestimmungen und vorstehenden Erlaß bringen wir zur Kenntnis.

In Vertretung: gez. W e n d l a n d t.

Egb. XI Nr. 1718.

(Nr. 5.) Abhaltung von Schiffsgottesdiensten bei Seereiseerholungsreisen.

Wir weisen Geistliche unseres Aufsichtsbezirkes, die die Absicht haben, sich während ihres Urlaubs an Erholungsfahrten der großen Schiffsahrtsgesellschaften zu beteiligen, darauf hin, daß nach einer uns soeben zugegangenen Mitteilung die Möglichkeit besteht, durch Vermittlung des Kirchlichen Außenamtes Vergünstigungen unter der Voraussetzung zu erhalten, daß die Abhaltung von Gottesdiensten übernommen wird. Interessenten wollen sich im Falle der beabsichtigten Teilnahme an einer Seereise rechtzeitig mit uns in Verbindung setzen, damit gegebenenfalls von hier aus ein entsprechender Auftrag für den Geistlichen bei dem Kirchlichen Außenamt erwirkt werden kann. Nennungsschluß für Teilnahme an den diesjährigen Frühlingssfahrten ins Mittelmeer ist der 22. Januar.

In Vertretung: gez. W e n d l a n d t.

Egb. VI Nr. 2008.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 10. Januar 1935.

(Nr. 6.) Freistellen an der Landesschule zur Pforte.

Der Rektor der Landesschule zur Pforte teilt uns durch den Evangelischen Oberkirchenrat mit, daß noch 2 Stellen zu Ostern zu vergeben sind.

Etwaige Bewerbungen sind an den Evangelischen Oberkirchenrat durch uns einzureichen.

In Vertretung: gez. W e n d l a n d t.

Egb. VI Nr. 3546.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 16. Januar 1935.

(Nr. 7.) Familienforschungen.

Je 5 Mark Belohnung

für den Nachweis folgender Urkunden:

1. Geburts- und Sterbeurkunde: Johann Friedrich Bartels, geb. 1758—1778, gest. 1825—1860. — Geburts- und Heiratsurkunde: Johann Gottlob Schuhmacher, geb. 1751 bis 1757; Anna Christine Naehz oder Naebz, geb. 1756—1762, Heirat 1776—1797. — Geburtsurkunden: Carl Ferdinand Pampe, geb. 1797—1803; Luise Reineke, Tochter des Gottfried R., geb. 1827—1830, von diesen auch Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunde der Eltern. — Sterbeurkunde: Hanna Luise Bartels, geb. Linde, geb. 1773, gest. 1815—1845.

Mitteilungen erbeten an Eugen Nase, Berlin-Friedenau, Rubensstr. 91.

Egb. IX Nr. 2.

Folgende Urkunden werden erbeten:

2. Geburtsurkunde: Michael Siegfried Mauß (Mauff!), geb. etwa 1794. — Geburtsurkunde: Maria Magdalene Luise Salomon, geb. 1801—1803. — Heiratsurkunde: Carl Ludwig Heinr. Haß (Hass!), geb. 3. Februar 1801 zu Biehow, cop. mit Maria Magdalene Luise Salomon, geb. 1801—1803. — Geburtsurkunde: Friedr. Wilh. Gastel (od. Gastler!), geb. etwa 1802. — Geburtsurkunde: Friderike Luise Bunde (Bundel!), geb. 1807 bis 1809. — Heiratsurkunde: Friedr. Wilh. Gastl (Gastler!), geb. etwa 1802, cop. mit Friderike Luise Bunde, geb. 1807—1809. — Heiratsurkunde: Gottfried Molzahn, geb. 6. Februar 1785 zu Cowanz, cop. mit Maria Haegern (od. Haeger!). — Heiratsurkunde: Johann Michael Ferdinand Petzke (od. Pätzke od. Pezfel!), geb. 13. Oktober 1792 zu Zülkenhagen, cop. mit Charlotte Friderike Luise Pokrandt, geb. 4. Oktober 1797 zu Gr. Krössin. — Geburtsurkunde: Maria Dorothea Kraßke, cop. am 22. November 1797 zu Biehow mit Christ. Fried. Haß, geb. 18. September 1773 zu Biehow.

Für die Beschaffung jeder ungekürzten Urkunde werden 3 RM. gezahlt. — Zuschriften an Dr. med. W. Heidorn, Wuppertal-C., Königsfr. 123.

3. Gesucht wird die vollständige Geburtsurkunde des im August 1804 (?) geborenen Carl Ferdinand Friedrich Dittmann (auch Dittmer, Dittmar), vermutlich Sohn des Kolonisten Johann Christian Dittmann aus Ahlbeck, Kreis Uckermark, und dessen Ehefrau Maria Dorothea Vogel.

Der erste Einsender der Urkunde erhält eine Prämie von 10 RM. außer Kosten. Dr. W. Dittmann, Hamburg, Ohlendorffstr. 15.

Egb. III Nr. 3613 I.

4. Gesucht werden die Geburtsorte von:

Johann Schulakowsky, geb. 13. September 1793 in ?, verstorben am 1. August 1855 in Schwennenz, Kr. Randow;

Christian Rehn, geb. am 18. November 1798 (od. 1802) in ?, verheiratet am 19. Oktober 1830, Grambow, Kr. Randow, verstorben am 28. Dezember 1865 zu Rehn.

In Frage kommen besonders Orte aus dem Kreise Randow.

Mitteilungen sind zu richten an Hans Schulakowski, Berlin-Pantow, Masurenstr. 1, b. Becker.

In Vertretung: gez. Wendlandt.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Dank und Anerkennung des Ev. Konsistoriums ist ausgesprochen worden: dem Altstift August Sadler in Dammig, Kirchentkreis Werben, und dem Amtsrat von Lengercke-Salchow in Zietzen, Kirchentkreis Wolgast, für ihre der Kirche geleisteten treuen Dienste.

2. Gestorben:

Der Sup. i. R. Max Bienengräber, früher Pfarrer in Friesow und Superintendent des Kirchentkreises Körlin, am 7. November 1934 im Alter von 74 Jahren.

3. Berufen:

Der Hilfsprediger Sobst in Pustamin, Kirchentkreis Rügenwalde, zum Pfarrer in Pustamin, Kirchentkreis Rügenwalde, zum 1. Januar 1935.

